



**Kurzbericht
des EJPD zuhanden der GPK-EJPD/BK**

Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin 2023/24

vom 22. Mai 2024

Berichtszeitraum: Mai 2023 – April 2024

Ausgangslage

Auf der Grundlage der Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung an Schengen (SAA; SR 0.362.31) und an Dublin (DAA; SR 0.141.392.68) ist die Schweiz seit dem 12. Dezember 2008 bzw. – was die Umstellung des Grenzkontrollregimes an den Flughäfen anbelangt – seit dem 29. März 2009 in die operationelle Zusammenarbeit von Schengen und Dublin voll eingebunden.

In den Jahren 2005 bis 2009 liess sich die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) im Rahmen eines jährlichen Berichts über den Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin in Kenntnis setzen. Nach erfolgter Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für die Schweiz trat sie das Geschäft an die Subkommissionen EJPD/BK der Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte ab (GPK-EJPD/BK), welche sich am 21. April 2010 erstmals über den aktuellen Stand der Dinge informieren liessen.

Am 6. September 2019 informierten die GPK beider Räte das EJPD über ihren Beschluss, die Modalitäten der Berichterstattung inskünftig anzupassen. Danach soll eine ausführliche Berichterstattung im bisherigen Umfang nur noch einmal pro Legislatur, erstmals im Jahr 2021, erfolgen, während die GPK in den Zwischenjahren lediglich auf der Grundlage eines Kurzberichtes informiert werden möchten. Diesem Auftrag folgend widmet sich der vorliegende Kurzbericht einerseits dem Vollzug des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands und stellt zu diesem Zweck nach Bereichen geordnete Kennzahlen bereit, soweit dem Bund entsprechende statistische Daten vorliegen (Teil I sowie Anhang I). Andererseits dient der vorliegende Bericht auch dazu, über die im Berichtszeitraum (1. Mai 2023 – 30. April 2024) eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Schengen-Evaluierung zu informieren (Teil II). Insbesondere wird damit – wie bisher – der Verpflichtung Rechnung getragen, die nationalen Parlamente über den Inhalt der Empfehlungen zu unterrichten, die der Rat der EU im Rahmen der Schengen-Evaluierung verabschiedet. Die in der Berichtsperiode verabschiedeten Empfehlungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

Verzichtet wird demgegenüber auf das Bereitstellen von Informationen zur Weiterentwicklung des Schengen-/Dublin-Besitzstands sowie zur einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Entsprechende Übersichten über die notifizierten Weiterentwicklungen, den Stand der Übernahmeverfahren sowie die Rechtsprechung des EuGH können aber weiterhin auf der Website des Bundesamtes für Justiz (BJ) abgerufen werden und werden dort auch regelmässig aktualisiert (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/schengen-dublin/uebersichten.html>).

Inhaltsverzeichnis

<i>Ausgangslage</i>	2
Inhaltsverzeichnis	3
Teil I Vollzugserfahrungen in ausgewählten Bereichen	4
1 Aussengrenzen	4
1.1 Einreiseverweigerungen	4
1.2 Schweizer Beteiligung an der Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex)	4
1.2.1 Allgemein	4
1.2.2 Entsendung von Schweizer Expertinnen und Experten (insbesondere im Jahr 2023)	5
1.3 Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Grenze) sowie Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI-Fonds)	6
2 Binnengrenzen	6
2.1 Kontrolltätigkeit an der Grenze und im Grenzraum	6
2.2 Vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen	7
3 Polizeiliche Zusammenarbeit	7
3.1 Polizeilicher Informationsaustausch	7
3.2 Zugriff auf Datenbanken zum Zwecke der Strafverfolgung	8
3.3 Grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen	9
4 SIS/SIRENE	10
4.1 Fahndungen	10
4.2 Aufsicht über das SIRENE-Büro	11
5 Visazusammenarbeit	11
6 Rückführungen	13
7 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	13
8 Dublin	14
8.1 Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat	14
8.2 Nutzung des VIS für die Zwecke des Dublin-Verfahrens	15
Teil II Schengen-Evaluierung	15
1 Überblick	15
2 Entwicklungen im Berichtszeitraum	16
2.1 Ordentliche Evaluierung	16
2.1.1 Ortsbesichtigungen	16
2.1.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen	16
2.2 Unangekündigte Evaluierungen	17
2.2.1 Ortsbesichtigungen	17
2.2.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen	17
2.3 Erneute Besuche («revisits»)	17
2.4 Erstmalige Evaluierung	17
2.5 Thematische Evaluierungen	17
2.6 Fact-Finding-Missionen	18
3 Evaluierungen der Schweiz	18
3.1 Stand der letzten ordentlichen Evaluierung (2018)	18
3.2 Nächste ordentliche Evaluierung (2025)	19
Verzeichnis der zitierten EU-Rechtsakte	20
Statistische Übersicht zur Tätigkeit des BAZG (GWK): Aufgriffe in den Jahren 2018 bis 2023	22
Schengen-Evaluierung: Liste der Empfehlungen, die der Bundesversammlung zur Information übermittelt werden	24

Teil I Vollzugserfahrungen in ausgewählten Bereichen

1 Aussengrenzen

1.1 Einreiseverweigerungen

Die Anzahl der Einreisverweigerungen nahm in den Jahren 2021 und 2022 während des eingeschränkten Grenzüberschreitungsregimes aufgrund von COVID 19 zu. Seit dem 2. Mai 2022 müssen Reisende bei der Einreise in die Schweiz keinen Corona-Impf- oder Genesungsnachweis mehr erbringen. Mit dem Wegfall der coronabedingt verschärften Einreisebestimmungen ist die Gesamtzahl der Einreiseverweigerungen wie erwartet auf das vorpandemische Niveau gesunken. Aufgeschlüsselt auf die Flughäfen mit Drittstaatsdestinationen ergibt sich folgendes Bild zu den Einreiseverweigerungen¹:

Jahr	Total	Zürich	Genf	Basel ²	Übrige
2017	1232	1020	133	79	0
2018	1218	1022	87	103	0
2019	1201	1034	114	53	0
2020	1368	1090	213	65	0
2021	1574	1336	186	42	0
2022	1649	1400	154	95	0
2023	1309	961	179	125	44

1.2 Schweizer Beteiligung an der Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex)

1.2.1 Allgemein

Die Schweiz beteiligt sich seit Februar 2011 aktiv an den Aktivitäten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sei es durch Entsendung von Grenzschutzexpertinnen und -experten für konkrete Frontex-Einsätze oder durch die Teilnahme an Rückführungsoperationen, die durch die Agentur koordiniert werden.

2023 entsandte die Schweiz 108 Grenzschutzexpertinnen und -experten an Luft-, Land- und Seeoperationen von Frontex. Es handelte sich um 69 Mitarbeitende des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), die insgesamt 5'062 Einsatztage leisteten. Des Weiteren fanden auch sog. «*Hostings*» statt, d.h. ausländische Grenzschutzbeamte waren am Flughafen Zürich (1 Experte) mit insgesamt 84 Einsatztagen präsent.

Für 2024 ist aktuell die Beteiligung von 83 Grenzschutzexpertinnen und -experten des BAZG an Luft-, Land-, und Seeoperationen von Frontex geplant (Stand Ende April 2024). Davon sind sieben Personen für langfristige Einsätze von bis zu zwei Jahren abgeordnet. Planungsgemäss wird das Schweizer Personal insgesamt 6'233 Einsatztage in 122 Einsätzen absolvieren. Die Verpflichtung der Schweiz, Frontex Personal für gemeinsame operative Einsätze zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Anhänge 2 und 3)³.

Die Schwerpunkte des Personaleinsatzes im Rahmen der ordentlichen Einsätze liegen in Rumänien, Griechenland, Italien, Bulgarien und Kroatien. Ob diese Einsätze im geplanten Umfang und in diesen Staaten tatsächlich so realisiert werden können, hängt von der jeweiligen Lage bzw. Lageveränderung ab.

Das BAZG stellt für den Soforteinsatzpool⁴ bis zu 16 Grenzschutzexpertinnen und Grenzschutzexperten⁵ zur Verfügung. Im Berichtszeitraum fanden keine Soforteinsätze statt.

¹ Die Statistik wird aufgrund neuer Informationen laufend angepasst und kann deshalb von anderen Publikationen abweichen.

² Die Statistik erfasst für Basel lediglich die Anzahl der beim Grenzübergang Basel (BSL) (nicht Mulhouse, MLH) verfügbaren Einreiseverweigerungen, da nur diese aufgrund des Territorialitätsprinzips vom Anwendungsbereich von Artikel 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) erfasst werden.

³ Verordnung (EU) 2019/1896 (WE Nr. 238).

⁴ Ständige Reserve von Experten, die in einem Notfall auf Wunsch eines Mitgliedstaates umgehend eingesetzt werden können.

⁵ Vgl. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1896 (WE Nr. 238).

Die Schweiz ist im Verwaltungsrat von Frontex vertreten. Bei Themen, die ihre Aussengrenzen, ihr Personal oder ihre Ausrüstung betreffen, hat die Schweiz ein Stimmrecht, und bei allen anderen Themen ein Mitspracherecht. Die Position der Schweiz wird zusammen mit den betroffenen Bundesstellen erarbeitet und in einem Mandat festgehalten. Die Schweiz setzt sich u.a. dafür ein, dass die Grundrechte in allen Tätigkeiten der Agentur eingehalten werden. Neben der Vertretung im Verwaltungsrat entsendet die Schweiz zwei Grundrechtsexpertinnen zur Unterstützung des Grundrechtsbüros von Frontex sowie einen Verbindungsoffizier ins Hauptquartier von Frontex in Warschau.

Im Jahr 2022 hat das Grundrechtsbüro von Frontex 72 Untersuchungen wegen schwerwiegender Vorfälle (sog. *Serious Incidents Reports*) eingeleitet, von denen 67 abgeschlossen werden konnten. Das Grundrechtsbüro von Frontex publiziert seine Ergebnisse im jährlichen Bericht des Grundrechtsbeauftragten.

1.2.2 Entsendung von Schweizer Expertinnen und Experten (insbesondere im Jahr 2023)

Die Schweiz beteiligte sich 2023 hauptsächlich an Einsätzen in Bulgarien, Griechenland und Rumänien. In diesen drei Ländern wurden knapp über 3'200 Einsatztage geleistet, was etwa dreiviertel aller Einsätze ausmachte. Die Einsatzorte werden u.a. aufgrund der Analyse der aktuellen Migrationsrouten mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Sekundärmigration bestimmt. Die Schweiz ist bestrebt ihr Personal hauptsächlich an den Schengen-Aussengrenzen entlang der Balkanroute sowie der östlichen und zentralen Mittelmeerroute einzusetzen. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen an den nordöstlichen Aussengrenzen der EU werden zudem vermehrt Mitarbeitende des BAZG in den baltischen Staaten eingesetzt.

Neben den kurzfristigen Einsätzen, die in der Regel jeweils einen Monat dauern, entsandte das BAZG im vergangenen Jahr erstmals fünf Grenzschutzexpertinnen und Grenzschutzexperten in langfristige Einsätze von bis zu zwei Jahren.

Die Schweizer Expertinnen und Experten beteiligten sich an Frontex-Operationen zu Land, See und Luft. Da die Schweiz über keine Experten oder Expertinnen verfügt, die das Profil eines Küstenwachexperten oder einer Küstenwachexpertin erfüllen, waren die Experten und Expertinnen der Schweiz während Seeoperationen jedoch nie auf Küstenwachschiffen eingesetzt. Die entsandten Personen können aber an Land die Dokumente von ankommenden Migranten und Migrantinnen prüfen oder die Personen nach ihren Reiserouten und Umständen befragen. Die Aufgaben von Expertinnen und Experten in einem Frontex-Einsatz unterscheiden sich je nach Einsatzgebiet. Die Schweiz entsandte entsprechend Expertinnen und Experten mit verschiedenen Profilen an Frontex-Einsätze. Dabei deckte das Schweizer Personal sechs von insgesamt zwölf möglichen Profilen ab. In den erwähnten Einsatzgebieten wurde das Schweizer Personal vorwiegend im Profil «Grenzschutzexpertin oder Grenzschutzexperte» (Dokumentenspezialistin und -spezialist) entsandt (41 Einsätze). Weiter deckte es die folgenden Profile ab:

- Expertin und Experte für Grenzkontrolle und -überwachung (36 Einsätze),
- Debriefler: Befragen von ankommenden Migrantinnen und Migranten, um operative Informationen zu sammeln (19 Einsätze),
- Informationsexpertin oder -experte: Unterstützung bei der Informations- und Datenbeschaffung sowie bei deren Analyse (9 Einsätze), sowie
- Hundeführerin und -führer: Schutzhundaufgaben, sowie Suche nach Sprengstoff, Waffen und Betäubungsmitteln (3 Einsätze).

Vor jedem Einsatz findet in der Schweiz ein ausführliches Briefing statt, bei dem die Schweizer Expertinnen und Experten die neuesten Informationen über den Einsatz, die benötigte Ausrüstung sowie zu allfälligen logistischen Angelegenheiten erhalten. Das operative Briefing mit Informationen u.a. zum konkreten Einsatz, dem Umgang mit schwerwiegenden Vorfällen (*Serious Incidents*) sowie zum Datenaustausch findet nach der Ankunft im Einsatzland statt und wird durch Frontex organisiert.

Verstösse gegen den Verhaltenskodex der Einsatzkräfte von Frontex, gegen die Grundrechte und das Völkerrecht sowie Situationen mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Kernaufgaben von Frontex sind durch alle Beteiligten im Einsatz mittels eines «*Serious Incident Report*» zu melden. Meldungen im Zusammenhang mit Grundrechtsverletzungen werden vom Grundrechtsbüro von Frontex überprüft. Sind Schweizer Expertinnen oder Experten in solche Vorfälle involviert

oder haben sie davon Kenntnis, müssen sie diese unverzüglich der Einsatzkoordination im BAZG melden. Im Jahr 2023 hat die Einsatzkoordination BAZG eine solche Meldung erhalten. Das Grundrechtsbüro von Frontex hat dazu zwei Untersuchungen eingeleitet, die beide noch nicht abgeschlossen wurden. Informationen hierzu können erst nach Abschluss der Untersuchung erfolgen.

1.3 Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Grenze) sowie Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI-Fonds)

Die Schweiz beteiligte sich am ISF-Grenze (Laufzeit 2014-2020) mit rund 120 Mio. EUR und erhielt Zuweisungen von rund 32.7 Mio. EUR. Damit wurden unter anderem die Weiterentwicklungen der IT-Grosssysteme im Schengen-Bereich, wie beispielsweise das Schengener Informationssystem (SIS), sowie die Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten unterstützt. Die Mittel wurden mit einer Quote von 99.97% praktisch gänzlich abgeschöpft. Für die Schweiz ist die Umsetzung des ISF-Grenze aus operativer Sicht abgeschlossen. Es folgen nur noch formelle Abschlussarbeiten sowie eine Schlussevaluation bis Ende 2024.

Der BMVI-Fonds wurde für den Zeitraum 2021-2027 geschaffen. Er ist das Nachfolgeinstrument des ISF-Grenze. Die Botschaft zur Genehmigung der relevanten Rechtsgrundlagen sowie der Zusatzvereinbarung über die Beteiligung der Schweiz am BMVI-Fonds⁶ wurden vom National- und Ständerat in der Schlussabstimmung der Frühjahressession 2024 angenommen. Die Referendumsfrist läuft am 04.07.2024 ab. Zurzeit sind im Voranschlag 2024 sowie im Finanzplan 2025-2026 300 Mio. Schweizer Franken für den Fonds eingestellt. Die EU hat in der Zwischenzeit einen Vorschlag zur Erhöhung des mehrjährigen Finanzrahmens verabschiedet. Der Vorschlag sieht eine Erhöhung von einer Milliarde Euro vor. Der Schweizer Beitrag an den Fonds erhöht sich gemäss aktueller Schätzung um rund 5 Prozent auf rund 315 Mio. Schweizer Franken gegenüber dem Voranschlag. Die Schweiz wird voraussichtlich Zuweisungen in der Höhe von etwa 50 Mio. EUR aus dem BMVI-Fonds erhalten. Zusätzlich zu diesem Betrag können später noch zweckgebundene Zuweisungen erfolgen. Es wird beabsichtigt, die Mittel insbesondere für die weitere Implementierung neuer IT-Systeme zur Steuerung von Ein- und Ausreisen im Schengen-Raum und die verstärkte Vernetzung bestehender IT-Systeme einzusetzen. Um das Risiko zu minimieren, dass die Schweiz die ihr zustehenden Fördermittel wegen der verspäteten Teilnahme nicht abschöpfen kann, wurden bereits informell Projekte für eine spätere Unterstützung ausgewählt. Solange die Schweiz sich nicht offiziell am BMVI-Fonds beteiligt, erfolgen keine Zahlungen an die Schweiz.

2 Binnengrenzen

2.1 Kontrolltätigkeit an der Grenze und im Grenzraum

An den Binnengrenzen (Land- und Luftgrenzen zu anderen Schengen-Staaten) sind Personenkontrollen, die «unabhängig von jedem anderen Anlass allein aufgrund des beabsichtigten oder erfolgten Grenzübertritts»⁷ stattfinden, mit Schengen grundsätzlich aufgehoben worden. Nicht aufgehoben wurden hingegen die Zollkontrollen, da die Schweiz kein Mitglied der Zollunion ist. Die gezielte Suche nach mitgeführten unverzollten, verbotenen und/oder bewilligungspflichtigen Waren (bspw. Fleisch- und Tabakwaren, Drogen oder Waffen) bleibt damit im gewohnten Umfang gewährleistet und kann auch verdachtsunabhängig erfolgen. Die Durchführung einer Zollkontrolle kann situativ auch die Überprüfung der Identität einer Person erforderlich machen. Zudem sind auch unter Schengen weiterhin Personenkontrollen zulässig, soweit sie im Einzelfall polizeilich motiviert sind oder der Ermittlung der Bedrohungslage dienen. Das BAZG kann grundsätzlich in der ganzen Schweiz mobile Zollkontrollen durchführen und gestützt darauf bei Bedarf Personen kontrollieren. Gestützt auf entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Kantonen wird u.a. der Grenzraum festgelegt, innerhalb welchem das BAZG bestimmte Feststellungen selbständig erledigen kann. Die Kontrolltätigkeiten in international verkehrenden Zügen im Rahmen der «nationalen Ersatzmassnahmen» erfolgen im definierten Einsatzraum. In diesem Zusammenhang gibt es auch gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen kantonalen Polizeikorps. Die vom BAZG im Rahmen ihrer Zustän-

⁶ BBI 2024 691

⁷ Verordnung (EU) 2016/399 (WE Nr. 178).

digkeiten insgesamt⁸ vorgenommenen Aufgriffe in den Jahren 2018 bis 2023 sind in Anhang 1 aufgeführt.

2.2 Vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen

Der Schengener Grenzkodex⁹ erlaubt es den Schengen-Staaten, im Fall einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorübergehend wieder Personenkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen. Verschiedene Schengen-Staaten haben von dieser Möglichkeit im Zuge der Migrationskrise (AT, DE, DK, HU, NO, SE, SI) oder als Reaktion auf die Terroranschläge der letzten Jahre (BE, FR, MT) Gebrauch gemacht und die Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten vorübergehend wiedereingeführt. Aktuell führen noch acht dieser Staaten (AT, DE, DK, FR, IT, NO, SI und SE) an bestimmten Binnengrenzabschnitten Kontrollen durch. Sie begründen dies mit der Sicherheitslage in Europa und der anhaltend hohen Sekundärmigration innerhalb des Schengen-Raumes.

Mit Ausnahme der ausserordentlichen Lage infolge der «COVID-19-Pandemie» hat die Schweiz bisher noch nie auf die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zurückgreifen müssen. Der Bundesrat sah zuvor keine Notwendigkeit dazu. Hinzu kommt, dass das BAZG bereits in einer Normallage ein Kontrolldispositiv unterhält und im Rahmen ihrer Zollkontrollen und Schwergewichtsaktionen eine wichtige Filterwirkung an der Grenze ausübt.

3 Polizeiliche Zusammenarbeit

3.1 Polizeilicher Informationsaustausch

Unter Schengen findet der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch standardisiert statt, was zu mehr Effizienz, mehr Treffern und Ausschreibungen und zu einer Vereinfachung der Abläufe sowie zur Reduktion von Fehlerquellen geführt hat. Dank des Informationsaustausches mit allen Schengen-Staaten ist die Schweiz Teil eines gemeinsamen europäischen Fahndungsraums. Das Fundament der Zusammenarbeit bildet der Grundsatz, dass die Polizeidienste der Schengen-Staaten einander gegenseitig bei der Prävention und der Verfolgung von Straftaten Unterstützung leisten müssen und dass Informationen, die den Polizeibehörden eines Schengen-Staates vorliegen, den Polizeibehörden der anderen Staaten zu den staatsvertraglich festgehaltenen Zwecken zeitgerecht verfügbar gemacht werden. Die Verstärkung des polizeilichen Informationsaustausches trägt dank mehr Fahnderfolgen massgeblich zur effizienten Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität bei. In diesem Rahmen ist das Schengener-Informationssystem (SIS) ein unverzichtbares Fahndungsinstrument für den Informationsaustausch im Schengen-Raum. Das SIS beinhaltet aktuell ca. 92 Millionen Ausschreibungen. Davon entfallen auf die Schweiz rund 1 Million Ausschreibungen.

Eingehende Meldungen aus einem Schengen-Staat werden durch fedpol bearbeitet. Sobald eine Meldung eingeht und nicht über den spezifischen SIRENE-Kanal erfolgt, wird sie nach einer Triage entweder direkt durch die Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol bearbeitet oder an die für die Bearbeitung zuständige Einheit bei fedpol oder an einen anderen Partner (Kantonspolizei, SEM etc.) weitergeleitet. Im Rahmen der Meldungsbearbeitung werden die gemeldeten Daten mit allfälligen in schweizerischen Polizeisystemen gespeicherten Daten abgeglichen. Sofern die zur Beantwortung der Meldung notwendigen Informationen bei fedpol vorhanden sind (direkt zugängliche Informationen), übermittelt fedpol der ersuchenden Behörde direkt eine Antwort. Sind die Informationen hingegen bei einer anderen Behörde als fedpol vorhanden, leitet fedpol die Meldung zur Bearbeitung an die Behörde weiter, bei welcher die Informationen vorhanden sind (indirekt zugängliche Informationen). Sobald diese Behörde fedpol eine Antwort zukommen lässt, stellt fedpol der ersuchenden Behörde diese Antwort zu. Bei Meldungen zu SIS-Fahndungen ist das SIRENE-Büro für die Bearbeitung zuständig und zieht bei Bedarf die entsprechenden Partner bei.

Fedpol bearbeitete im Verlaufe des Jahres 2023 insgesamt 458'634 Meldungen (zur Bearbeitung von Meldungen durch fedpol, s. nachfolgend Ziff. 3.2.), was den in den letzten Jahren festzustellenden Aufwärtstrend bestätigt. Dazu ist zu erwähnen, dass

⁸ Aufgrund des Fehlens einer nach Teilaufgaben differenzierten Statistik betreffen die Angaben die Tätigkeiten des BAZG insgesamt (Personenkontrollen an Aussengrenzen, Zollkontrollen an Binnen- und Aussengrenzen sowie nationale Ersatzmassnahmen).

⁹ Verordnung (EU) 2016/399 (WE Nr. 178).

insbesondere mit SIS-Recast (Weiterentwicklung des SIS, welche seit dem 7. März 2023 in Betrieb ist) ein erhöhter Anstieg von Meldungen und Aktivitäten zu verzeichnen ist. Die Meldungen gingen über die verschiedenen Partner der Polizeikooperation ein: die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol, das SIRENE-Büro, Europol, die Polizei- und Zollkooperationszentren (CCPD) sowie die Polizeiattachés. Eine Übersicht über die Anzahl der bearbeiteten Meldungen (nach Jahren) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
272'688	301'119	303'182	339'715	381'487	394'266	458'634

Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass nur ein kleiner Teil dieser Meldungen gestützt auf den Rahmenbeschluss 2006/960/JI¹⁰ über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten erfolgte. Der Rahmenbeschluss («Schwedische Initiative») wurde im Schengen-Raum nicht nachhaltig genug genutzt. Die obligatorische Verwendung von Ersuchen- und Antwortformularen verhinderte einen schnellen und effizienten Austausch von wichtigen und dringenden polizeilichen Informationen. Damit die Schengen-Staaten dieses Instrument optimal nutzen können, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2023/977¹¹ über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erlassen, welche den Rahmenbeschluss 2006/960/JI ersetzt. Diese neue Richtlinie wurde der Schweiz am 25. April 2023 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zur Übernahme notifiziert. Die Richtlinie enthält Bestimmungen, die im nationalen Recht konkretisiert werden müssen. Das Parlament wird sich darüber aussprechen. Die Richtlinie bezweckt, den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen und zu stärken. Sie legt verschiedene Fristen für die Beantwortung von Ersuchen fest, die von einem anderen Schengen-Staat gestellt werden. Sie präzisiert zudem die Aufgaben des SPOC (Single Point of Contact = zentraler Zugangspunkt), dessen Kapazitäten, Organisation sowie Zusammensetzung.

3.2 Zugriff auf Datenbanken zum Zwecke der Strafverfolgung

Eine besondere Art der polizeilichen Informationsbeschaffung besteht in der Nutzung der Datenbestände der grossen europäischen Datenbanken. Neben dem SIS (s. u. Teil I, Ziff. 4) steht dabei der Zugriff auf die folgenden Datenbanken im Vordergrund:

- Zum einen dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (z.B. die Kantonspolizeien oder fedpol) unter bestimmten Voraussetzungen (indirekt¹²) auf das *Visa-Informationssystem (VIS)* zugreifen¹³. Eine solche Abfrage ist nur im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von schweren Straftaten möglich. Dieser beschränkte Zugriff auf das VIS ermöglicht es, die beabsichtigte Einreise einer gesuchten Person in den Schengen-Raum festzustellen und bei Bedarf die notwendigen polizeilichen Massnahmen einzuleiten. Die Abfrage erfolgt auf begründete schriftliche Anfrage hin via die Einsatzzentrale fedpol. 2023 erfolgten 839 (2022: 769, 2021: 312, 2020: 864, 2019: 778) Abfragen.
- Zum anderen ist eine (indirekte) Abfragemöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden auch für die *Eurodac* Datenbestände in der Eurodac-Verordnung¹⁴ vorgesehen. Da diese Bestimmungen keine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands im Sinne des Dublin Assoziierungsabkommens der Schweiz darstellen, hat die Schweiz mit der EU ein Proto-

¹⁰ Rahmenbeschluss 2006/960/JI (WE Nr. 35).

¹¹ Richtlinie (EU) 2023/977 (WE Nr. 401).

¹² Indirekter Zugriff bedeutet, dass ein Antrag um Zugang zu den Daten an die Einsatzzentrale von fedpol gerichtet werden muss. Diese prüft, ob die Zugangsbedingungen erfüllt sind, bevor die Daten abgerufen und der ersuchenden Behörde weitergeleitet werden.

¹³ Beschluss 2008/633/JI (WE Nr. 70).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Dublin-WE Nr. 1B).

koll, das sogenannte Eurodac-Protokoll¹⁵, abgeschlossen, damit die entsprechenden Bestimmungen auch für die Schweiz anwendbar sind. Das Protokoll ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Eine Eurodac Abfrage durch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden ist jedoch in der Praxis noch nicht möglich. Dies wird im Rahmen des Programms Prüm Plus erfolgen und sollte ab 2026 möglich sein.

- Schliesslich ist eine (indirekte) Abfragemöglichkeit zugunsten der Strafverfolgungsbehörden auch für die Daten des *Einreise-/Ausreisystems (EES)*¹⁶ und des *Europäischen Reiseinformations- und Reisegenehmigungssystems (ETIAS)*¹⁷ vorgesehen. Die jeweilige Zugriffsberechtigung, die grundsätzlich derjenigen auf das VIS nachgestaltet ist, wird in der Praxis erst bestehen, wenn die Systeme jeweils gestützt auf einen entsprechenden Beschluss der Europäischen Kommission in Betrieb genommen werden. Nach der aktuellen Planung der Kommission soll dies im Oktober 2024 (EES) bzw. Mitte 2025 (ETIAS) der Fall sein.

3.3 Grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen

Gesuche für grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen werden heute dank der Schengen Assoziierung der Schweiz rasch, effizient, einheitlich und zentral bearbeitet. 2023 erhielt fedpol über seine Einsatz- und Alarmzentrale insgesamt 8'067 Mitteilungen im Zusammenhang mit operativen Einsätzen¹⁸, davon 606 betreffend grenzüberschreitende Observationen und ein Gesuch betreffend Nacheile¹⁹. Die Observationen und Nacheilen von und nach Frankreich und Italien wurden unter Einbezug der Polizei- und Zollkooperationszentren (CCPD)²⁰ durchgeführt. Im Jahr 2023 gingen beim CCPD Genf sechs Gesuche um Nacheilen und 128 Gesuche um grenzüberschreitende Observationen und beim CCPD Chiasso 25 Gesuche um grenzüberschreitende Observationen ein. Dies, aber auch die Zunahme der gemischten Patrouillen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, zeigt die Wichtigkeit von Schengen für die systematische Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sowie bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Polizeiverträge mit den Nachbarstaaten werden regelmässig auch mit Blick auf den Schengen-Besitzstand auf ihr Weiterentwicklungspotential geprüft. Der Polizeivertrag mit *Italien*²¹ ist seit dem 1. November 2016 und derjenige mit *Österreich und Liechtenstein*²² seit dem 1. Juli 2017 in Kraft. In Bezug auf Italien schlug die Schweiz 2023 dem italienischen Innenministerium vor, Möglichkeiten zur langfristigen inhaltlichen Verbesserung des 2013 unterzeichneten bilateralen Abkommens zu prüfen. Die Sondierungsgespräche haben begonnen und werden wahrscheinlich auch 2025 fortgesetzt. Der neue *deutsch-schweizerische* Polizeivertrag wurde am 5. April 2022 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2024 in Kraft getreten. Der Polizeivertrag mit *Frankreich*²³ (Pariser Abkommen) ist seit dem 1. Juli 2009 in Kraft. Die Erfahrungen in der operativen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Frankreich haben verdeutlicht, dass langfristig eine Modernisierung dieses Vertrages angezeigt ist. Dies betrifft insbesondere die grenzüberschreitende Nacheile. Frankreich lehnt es bisher jedoch ab, die im Rahmen der Schengen-Evaluation 2021 an Frankreich ge-

¹⁵ Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke, SR 0.142.392.682.

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/2226 (WE Nr. 202B).

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/1806 (WE Nr. 219).

¹⁸ Darin enthalten sind Polizeimassnahmen, Notsuchen von Personen, Beamtenentsendungen, Ermittlungshandlungen, Krisenmanagement, Fahndungen (ohne SIS und Interpol).

¹⁹ Im Vergleich dazu erhielt die Einsatzzentrale fedpol 2022 insgesamt 6'513 Mitteilungen im Zusammenhang mit operativen Einsätzen, davon betrafen 773 grenzüberschreitende Observationen und 11 grenzüberschreitende Nacheile.

²⁰ Die Schweiz unterhält mit Italien in Chiasso und mit Frankreich in Genf je ein solches Zentrum. Die beiden CCPD bearbeiteten im Jahr 2023 insgesamt 30'816 Anfragen (2020: 23'851, 2021: 26'461, 2022: 29'794.), davon 26'407 Anfragen im CCPD Genf (2020: 20'397, 2021: 22'636, 2022: 25'372) und 4409 im CCPD Chiasso (2020: 3454, 2021: 3825, 2022:4422). Die tiefere Anzahl Anfragen im Jahre 2020 und 2021 ist mit dem Lockdown im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie zu erklären.

²¹ SR 0.360.454.1

²² SR 0.360.163.1

²³ SR 0.360.349.1

richteten Empfehlungen des Rates der EU zur grenzüberschreitenden Nacheile umzusetzen und somit auch den entsprechenden Artikel im bilateralen Vertrag mit der Schweiz anzupassen. Die beiden Länder haben sich jedoch am 21. November 2022 auf den Inhalt eines «*mémorandum d'application*» geeinigt, das Präzisierungen zur Durchführung der Nacheile enthält, ohne dabei neues Recht zu schaffen. Ein «*fiche-réflexe*» zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurde fertiggestellt und am 3. März 2023 unterschrieben. Das Dokument wurde den operativen Dienststellen zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument ermöglicht eine gezielte Ausbildung von schweizerischen und französischen Beamten, die potenziell an grenzüberschreitenden Operationen beteiligt sein könnten. Darüber hinaus haben Frankreich und die Schweiz vereinbart, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Möglichkeiten einer Modernisierung des Pariser Abkommens prüfen soll. Diese Arbeitsgruppe hat im November 2023 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie wird von verschiedenen Experten unterstützt und wird ihre Arbeit voraussichtlich in den Jahren 2024 und 2025 fortsetzen.

4 SIS/SIRENE

4.1 Fahndungen

Das bei fedpol angesiedelte SIRENE-Büro tauscht als schweizerische Zentralstelle bei SIS-Fahndungen sämtliche Zusatzinformationen (im Zusammenhang mit Treffern ausländischer Fahndungen in der Schweiz oder schweizerischer Fahndungen im Ausland) mit den betroffenen SIRENE-Büros der anderen Schengen-Staaten aus. Das SIS stellt für die polizeiliche Fahndungsarbeit den bedeutendsten Mehrwert dar, weil es die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Fahndung vereinheitlicht, beschleunigt, effizienter gestaltet und professionalisiert hat. Die Anzahl der Fahndungstreffer in der Schweiz resp. die Anzahl der Treffer auf schweizerische Fahndungen haben deutlich und nachhaltig zugenommen, wie den Zahlen in den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden kann.

Neben den insgesamt 18'187 effektiven Treffern in der Schweiz bei Personen- oder Sachfahndungen im Jahr 2023 (2022: 16'032; 2021: 12'792;) lösten zusätzliche 4'396 Treffermeldungen Abklärungen und Identifizierungen aus (2022: 3'195; 2021: 2'685), bei denen es sich jedoch letztlich nicht um die gesuchte Sache bzw. Person handelte. Das SIRENE-Büro bearbeitete im Jahr 2023 zudem 14'832 (2022: 7'545; 2021: 6'661;) Treffermeldungen im Ausland basierend auf Schweizer Fahndungen.

2023 wurden durchschnittlich 102 In- und Auslandtreffermeldungen pro Tag bearbeitet (2022: 73; 2021: 60). Im Vergleich zum Vorjahr gab es 2023 bei den ausländischen Fahndungen in der Schweiz rund 13% mehr Treffermeldungen, bei den Schweizer Fahndungen im Ausland betrug die Zunahme rund 9,6%. Insgesamt gingen 2023 vom Ausland 58'868 Informationen mit standardisierten Formularen ein (2022: 48'150; 2021: 46'133) und 33'691 wurden ins Ausland verschickt (2022: 33'687; 2021: 27'879). Berücksichtigt man das erste Jahr mit der SIS-Recast Rechtsgrundlage (07.03.23-06.03.2024), gingen vom Ausland 63'293 standardisierte Formulare ein. Im selben Zeitraum wurden 44'558 standardisierte Formulare ins Ausland verschickt. Dies ist auf die Einführung der neuen Fahndungskategorie «Rückkehr» zurückzuführen.

Eine Übersicht über die SIS-Treffer (nach Jahren und Kategorien) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Datenkategorie	2023		2022		2021		2020		2019	
	Inland	Ausland								
Festnahme (zur Auslieferung)	337	244	319	286	273	207	223	198	287	306
Einreiseperr	5'445	4'725	5'662	5'042	3'357	4'387	2'338	3'673	2'481	5'496
Vermisste	1'249	218	1'099	167	760	148	453	117	492	127
Von der Justiz Gesuchte (z.B. Zeugen)	1'788	469	1'857	390	1'589	357	1'450	386	1'7748	461
Verdeckte Re	4'861	727	4'392	915	4'221	889	3'759	566	4'885	548
Sachen (Fahrzeu- ge, Ausweise, Waffen, industr. Ausrüstung)	2'521	1'250	2703	745	2'592	673	2'502	673	3'346	812
Rückkehrentscheid (neu)	1'986	7'199								
Total	18'187	14'832	16'032	7'545	12'792	6'661	10'725	5'577	13'239	7'750

Seit 2009 (24 Treffer/Tag) hat sich die Anzahl der durchschnittlichen In- und Auslantreffer pro Tag vervierfacht; der Informationsaustausch mittels der standardisierten Formulare pro Tag hat um zwei Drittel zugenommen (2009: 165; 2023: 277). Im Laufe des Jahres 2021 erhöhte sich das Arbeitsvolumen des SIRENE-Büros auf beinahe dasselbe Niveau wie im Jahr 2019, also vor der COVID-19-Krise. Mit der Inbetriebnahme des SIS-Recast (März 2023) übertraf das Trefferaufkommen die Werte der Vorjahre deutlich mit einem markanten Anstieg, insbesondere aufgrund der neuen SIS-Kategorie Rückkehrentscheid (siehe auch die oben genannten Zahlen seit der Inbetriebnahme des SIS-Recast).

Anzumerken ist schliesslich, dass die Anzahl der bei fedpol eingereichten Auskunftsgesuche über gespeicherte personenbezogene Daten im SIS insgesamt weiterhin sehr hoch ist. Im Jahr 2023 wurden 6'365 Gesuche durch fedpol bearbeitet. Ende des Jahres waren noch 805 offen (Stand 26.02.2024: 997 bearbeitet, 1'255 offen).

4.2 Aufsicht über das SIRENE-Büro

Die Nationale Kontrollstelle für das SIRENE-Büro ist in der Schweiz der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB). Die Richtlinie (EU) 2016/680²⁴, welche für die Schweiz als Teil des Schengen-Besitzstandes verbindlich ist, sieht die Errichtung einer unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörde vor, die für die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und damit für die Gewährung des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie des freien Datenverkehrs zuständig ist (Art. 41 der Richtlinie). Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG)²⁵ übt in der Schweiz der EDÖB die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten auch im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen aus. Er übernimmt dementsprechend auch die Aufsicht im Sinne von Art. 55 der Verordnung (EU) 2018/1861²⁶ und Art. 69 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁷ über die Nutzung des SIS im Bereich Grenzkontrolle sowie Polizei und Justiz. Der EDÖB kontrolliert regelmässig (ein- bis zweimal jährlich) die Datenbearbeitung durch die SIS-betreibende Behörde, namentlich fedpol sowie das SIRENE-Büro, mittels themenspezifischer Kontrollen. Von April 2022 bis März 2024 überprüfte der EDÖB die Datenbearbeitung von VIS-Daten durch fedpol (Betreiberin von C-VIS ist zwar das SEM, fedpol bearbeitet aber VIS-Daten insofern, als die Einsatz- und Alarmzentrale gewisse Aufgaben im 24/7-Betrieb für das SEM wahrnimmt). Der Aufsichtsbericht des EDÖB über diese Kontrolle steht zurzeit noch aus. Neben dem EDÖB kontrolliert auch die Datenschutzberaterin der Organisationseinheit fedpol (fedpol-DSBO) stichprobenweise die konkrete Bearbeitung von SIS-Daten durch fedpol-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugriff auf das SIS haben (*fedpol-user*). Dabei werden anhand von Protokollauszügen die einzelnen Mitarbeitenden interviewt. Sie müssen darlegen, in welchem gesetzlich festgehaltenen Zusammenhang sie die spezifischen Daten abgefragt haben. Bis anhin wurden keine fehlerhaften SIS-Datenbearbeitungen durch fedpol festgestellt. Darüber hinaus kontrollieren die kantonalen Datenschutzbehörden jährlich die Datenbearbeitung im SIS anhand von Protokollauszügen der SIS-Benutzer in ihrem Kanton.

5 Visazusammenarbeit

Seit dem 12. Dezember 2008 stellt die Schweiz Schengen-Visa aus und die von anderen Schengen-Staaten ausgestellten Schengen-Visa für Kurzaufenthalte (Aufenthalte von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) sind in der Schweiz gültig. Im Jahr 2023 wurden von der Schweiz 553'700 Schengen-Visa ausgestellt²⁸. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Anstieg von 153,2%. Der Anstieg ist auf die Aufhebung der Covid-19-bedingten Reiserestriktionen, insbesondere Chinas, und den Nachholbedarf von Auslandsreisen zurückzuführen. Die Zahl hat damit fast das Niveau vor der Pandemie erreicht. Im Jahr 2019 wurden von der Schweiz 564'120 Schengen-Visa ausgestellt. Die meisten Visa wurden im Monat Mai erteilt. Die genauen Zahlen aufgeschlüsselt nach Typ und Monat für das Jahr 2023 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

²⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 (WE Nr. 181)

²⁵ SR 235.1

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1861 (WE Nr. 213B)

²⁷ Verordnung (EU) 2018/1862 (WE Nr. 213C)

²⁸ Diese Zahl umfasst alle Schengen-Visa, welche von den kantonalen Migrationsämtern, den Grenzkontrollbehörden, dem SEM und dem EDA ausgestellt wurden. Der grösste Teil der Schengen-Visa wird allerdings von den Schweizer Konsularbehörden erteilt.

Anzahl bearbeiteter Schengen-Visumanträge im Jahr 2023

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total Schengen-Visumanträge	31'856	39'411	56'849	60'895	82'921	67'265	58'077	60'873	52'351	46'459	39'489	26'035	622'481
Total ausgestellte Schengen-Visa	27'770	35'001	50'971	54'434	75'423	60'799	51'929	54'952	46'790	40'315	33'496	21'820	553'700
davon Visa Kategorien A-C	24'167	31'399	46'671	51'306	71'569	57'248	49'303	52'804	44'692	38'046	31'285	21'126	519'616
davon Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	3'603	3'602	4'300	3'128	3'854	3'551	2'626	2'148	2'098	2'269	2'211	694	34'084
Verweigte Schengen-Visa	4'086	4'410	5'878	6'461	7'498	6'466	6'148	5'921	5'561	6'144	5'993	4'215	68'781

Im Rahmen des Visumverfahrens haben die Schengen-Staaten die Möglichkeit, die Erteilung eines Schengen-Visums durch einen anderen Schengen-Staat in bestimmten Fällen von ihrer vorgängigen Zustimmung abhängig zu machen. Zu diesem Zweck ist ein systemgestützter Konsultationsmechanismus eingerichtet worden. Wird die Zustimmung verweigert oder ist die Person im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben, so darf der zuständige Schengen-Staat kein Schengen-Visum ausstellen. Er ist in diesen Fällen jedoch unter engen Voraussetzungen²⁹ befugt, ein auf sein Hoheitsgebiet beschränktes Visum auszustellen. Ausserdem kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Schengen-Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder bestimmter Gruppen von Staatsangehörigen durch Konsulate anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, nachträglich im Rahmen einer *Ex-Post*-Notifikation³⁰ informiert werden.

Die Anzahl der im Jahr 2023 an die Schweiz gerichteten und vom SEM bearbeiteten Konsultationsanfragen und *Ex-Post*-Notifikationen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingehende Konsultationen im Jahr 2023

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total überprüfte Anfragen	35'639	36'389	36'389	33'833	47'521	47'313	48'895	53'183	43'666	44'614	40'333	31'155	498'930
davon bewilligte Anfragen	35'585	36'350	36'353	33'803	47'479	47'257	48'863	53'135	43'619	44'564	40'281	31'115	498'404
davon verweigte Anfragen	54	39	36	30	42	56	32	48	47	50	52	40	526
davon verarbeitete Anfragen in Vertretung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total gemeldete Schengen-Visa der Kategorie C	12'738	14'172	17'912	16'992	30'925	48'745	47'805	32'120	28'676	24'496	17'632	12'144	304'357
Total gemeldete Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	3'420	4'316	9'657	6'601	8'688	9'637	7'388	5'467	5'620	5'957	5'560	3'887	76'198

Die Anzahl der Konsultationen anderer Schengen-Staaten, die 2023 im Rahmen des Visumverfahrens durch die Schweiz ausgelöst worden sind, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Ausgehende Konsultationen im Jahr 2023

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total zugestellte Anfragen	4'997	6'222	7'607	8'539	15'861	15'457	14'254	14'329	9'893	9'663	8'286	5'431	120'539

²⁹ Namentlich ein überwiegendes nationales Interesse oder humanitäre Gründe müssen vorliegen. Die Schweizer Vertretungen greifen indessen sehr zurückhaltend und immer in Absprache mit der Zentrale auf dieses Instrument zurück. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Visa für Personen, die internationale Organisationen in Genf besuchen.

³⁰ Die *Ex-Post*-Notifikation ist Art. 31 des Visakodex geregelt (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, WE Nr. 88).

davon bewilligte Anfragen	4'845	5'998	7'290	8'300	15'461	15'088	14'025	14'110	9'676	9'480	8'146	5'342	117'761
davon verweigerte Anfragen	12	17	21	15	12	21	14	23	15	19	17	18	204
davon verarbeitete Anfragen in Vertretung	140	207	296	224	388	348	215	196	202	164	123	71	2'574
Total gemeldete Schengen-Visa der Kategorie C	17'852	22'891	37'718	43'793	61'895	51'919	43'801	45'365	39'926	34'312	28'161	18'452	446'085
Total gemeldete Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG)	207	173	514	260	248	344	274	157	188	151	264	210	2'990

6 Rückführungen

Im Jahr 2023 hat die Schweiz mit der organisatorischen und finanziellen Unterstützung von Frontex einen gemeinsamen EU-Sammelflug organisiert und sich an zwei weiteren Flügen beteiligt, die von anderen Schengen-Staaten initiiert wurden. Auf diesem Weg konnten 24 Drittstaatsangehörige zurückgeführt werden. Durch die Beteiligung an den EU-Sammelflügen können jährlich Flugkosten von bis zu 2 Mio. CHF eingespart werden, weil die entsprechenden Kosten von Frontex rückvergütet werden.

Die Teilnahme an den EU-Sammelflügen wird laufend im paritätischen Fachausschuss «Rückkehr und Wegweisungsvollzug» überprüft, der vom EJPD und von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gemeinsam eingesetzt wurde. Darüber hinaus nimmt das SEM in den Gremien auf europäischer Ebene regelmässig an der Planung und an Diskussionen über die strategische Ausrichtung und Evaluation gemeinsamer Rückführungsaktionen teil.

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896³¹ können zudem europäische Rückkehreinsätze durchgeführt werden. Im Jahr 2023 fanden aus Ressourcengründen keine solche Einsätze statt. Die Entsendung eines Rückkehrexperten des SEM nach Deutschland findet im Zeitraum März bis Juli 2024 statt. Dieser unterstützt die örtlichen Behörden bei der Identifizierung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen.

7 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Insgesamt kann die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Schweiz und den übrigen Schengen-Staaten seit der Schengen-Assoziierung in der Praxis als gut bewertet werden. Die Erfahrungswerte in diesem Bereich lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Auslieferung:* Im Jahr 2023 hat die Schweiz aus dem Ausland via SIS 17'522 Fahndungsersuchen erhalten (2022: 16'941). Sie führten hierzulande zu 337 Treffern, sog. «Hits» (2022: 319). Im gleichen Zeitraum stellte die Schweiz insgesamt 206 Fahndungsersuchen via SIS an das Ausland (2022: 219). Parallel zu den Ausschreibungen im SIS wird die grosse Mehrheit der gesuchten Personen von der Schweiz weiterhin ebenfalls via Interpol ausgeschrieben.
- *Akzessorische Rechtshilfe:* Schengen hat im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe den direkten Verkehr zwischen den Strafverfolgungsbehörden zum Regelfall gemacht. In der Schweiz spielen die kantonalen Staatsanwaltschaften beim Stellen und Erledigen derartiger Ersuchen eine wichtige Rolle, wenngleich weiterhin eine grosse Anzahl von Ersuchen über das Bundesamt für Justiz läuft. Aufgrund dieser Konstellation fehlen auf Bundesebene verlässliche statistische Daten zum Rechtshilfeverkehr zwischen der Schweiz und den übrigen Schengen-Staaten.

³¹ Verordnung (EU) 2019/1896 (WE Nr. 238).

8

Dublin

8.1

Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat

Seit Beginn der Dubliner Zusammenarbeit bis zum 31. Dezember 2023 wurden in der Schweiz insgesamt 323'029 Asylgesuche eingereicht. Die in den letzten fünf Jahren gestellten und erhaltenen Ersuchen um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Übernahmeersuchen der Schweiz an andere Dublin-Staaten (2019-2023)

	Übernahmeersuchen	Gutheissungen	Ablehnungen	Überstellungen
2019	4'848	3'379	1'451	1'724
2020	4'067	2'567	1'294	941
2021	4'936	3'282	1'384	1'375
2022	8'029	4'707	2'138	1'566
2023	12'933	8'338	3'549	2'021

Übernahmeersuchen anderer Dublin-Staaten an die Schweiz (2019-2023)

	Übernahmeersuchen	Gutheissungen	Ablehnungen	Überstellungen
2019	5'230	2'623	2'608	1'164
2020	3'759	1'936	1'818	877
2021	3'381	1'433	1'945	745
2022	3'777	1'658	2'119	784
2023	4'116	1'775	2'336	694

Die Schweiz hat seit ihrer Assoziierung wesentlich mehr Personen überstellen können, als sie selbst aufnehmen musste (Verhältnis 3.5 zu 1). Die wichtigsten Herkunftsstaaten bei den Überstellungen in die Schweiz waren im Jahre 2023 Algerien (174), Afghanistan (94) und Marokko (61). Bei den Überstellungen aus der Schweiz in die anderen Dublin-Staaten stammten die meisten Personen aus Algerien (410), Afghanistan (332) und Türkiye (197). Die meisten Übernahmeersuchen an die Schweiz wurden von Frankreich, Deutschland und Niederlande gestellt. Die Schweiz gehört in Europa weiterhin zu den Staaten, welche die Dublin-Regeln konsequent anwenden.

Italien hat mit Mitteilung vom 5. Dezember 2022 die Dublin-Staaten über eine temporäre Aussetzung der Dublin-Überstellungen informiert. Diese Aussetzung durch Italien betrifft alle Staaten im Dublin-Raum. Bis Ende 2023 erhielten so 86 Personen, für welche Italien zuständig gewesen wäre, einen Schutzstatus (vorläufige Aufnahme oder Asylstatus) in der Schweiz. Italien begründete die Aussetzung der Dublin-Überstellungen damit, dass das Land eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Anlandungen verzeichne, davon zahlreiche minderjährige Personen, was die Kapazitäten des Systems zur Erstaufnahme überlaste. Überstellungen gestützt auf das bilaterale Rückübernahmeabkommen (SR 0.142.114.549) sind von der Massnahme nicht betroffen. Des Weiteren hat die italienische Regierung am 11. April 2023 infolge der zahlreichen Anlandungen den Notstand ausgerufen. Dieser wurde am 13. Oktober 2023 sowie am 9. April 2024 um weitere sechs Monate verlängert. Der nationale Ausnahmezustand soll gemäss Angaben der Regierung besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration ermöglichen. Im Jahre 2023 sind in Italien rund 157'700 Personen angelandet (+55% im Vergleich zum Vorjahr).

Dass die Dublin-Zusammenarbeit insgesamt für die Schweiz wichtig und vorteilhaft ist, hat der Bundesrat im Februar 2018 mit seinem Bericht zu den volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz³² aufgezeigt. So konnten dank der Teilnahme am Dublin-System substantielle Einsparungen erzielt werden (zwischen 2012 und 2017 jährlich durchschnittlich 270 Mio. CHF). Dabei handelt es sich nicht um Schätzungen, sondern um präzise Kalkulationen: Ein wesentlicher Teil der Asylsuchenden, die in einen anderen Dublin-Staat überstellt wurden, wäre längerfristig in der Schweiz verblieben, weil die Schweiz ohne die Dublin-Assoziierung für die inhaltliche Prüfung der eingereichten Asylge-

³² Bericht des Bundesrates vom 21. Februar 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3896 der sozialdemokratischen Fraktion. «Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz». Abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/schengen-dublin/berichte.html>.

suche zuständig gewesen wäre. Die Schweiz profitiert weiterhin vom Dublin-System. Die Zahl der Überstellungen in andere Dublin-Staaten ist nach wie vor höher als die Zahl der Überstellungen in die Schweiz.

8.2 Nutzung des VIS für die Zwecke des Dublin-Verfahrens

Die VIS-Verordnung³³ bietet den Schengen-Staaten die Möglichkeit, im Rahmen des Asylverfahrens die Fingerabdrücke von Asylbewerbern im VIS zu überprüfen. Mit Hilfe dieses Fingerabdruckvergleichs wird überprüft, ob die gesuchstellende Person vor ihrer Asylgesuchstellung in der Schweiz bei einem anderen Schengen-Staat ein Visumgesuch eingereicht hat. Unter bestimmten Umständen kann bei Vorliegen einer Treffermeldung die Dublin-Zuständigkeit eines anderen Staates begründet werden. Des Weiteren helfen Angaben zu Personalien und Identitätspapieren bei der Identifizierung der Person und erlauben Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufenthaltsort vor der Einreise in die Schweiz. Eine Übersicht über die Anzahl der in diesem Zusammenhang erzielten Treffer (nach Jahren), die zur Durchführung eines Dublin-Verfahrens geführt haben, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

2019	2020	2021	2022	2023
236	189	116	229	345

Teil II Schengen-Evaluierung

1 Überblick

Die korrekte und einheitliche Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen beteiligten Staaten ist eine wesentliche Voraussetzung für das gute Funktionieren des Schengen-Raumes. Daher wird die richtige Anwendung der Bestimmungen in sämtlichen Schengen-Staaten in einem Evaluierungsverfahren überprüft, dessen Modalitäten in der Verordnung (EU) 2022/922³⁴ (davor war die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013³⁵ einschlägig) niedergelegt sind. Diese Verordnung gilt in der EU seit dem 1. Oktober 2022 und findet auf Evaluierungen Anwendung, die seit Februar 2023 durchgeführt werden. Für die Schweiz gilt diese Verordnung erst ab Juli 2024, wenn die Übernahme der Verordnung im Sinne des Schengen Assoziierungsabkommen formell abgeschlossen ist.

Das Evaluierungsverfahren findet erstmals vor dem Eintritt eines Staates in den Schengen-Verbund statt (sog. «*first mandate evaluation*») und wird später, da sich der Schengen-Besitzstand bekanntlich weiterentwickelt, ungefähr alle sieben Jahre wieder durchgeführt (sog. «*second mandate evaluation*»). Die Koordinationsverantwortung für die Planung und die operative Durchführung der Evaluierung obliegt der Europäischen Kommission, doch verbleibt die Hauptverantwortung weiterhin bei den Schengen-Staaten selbst («*peer-to-peer*»). So ist die Kommission sowohl auf die Mitwirkung nationaler Sachverständiger als auch auf die Zustimmung der Schengen-Staaten bei der Verabschiedung der Berichte und neuerdings auch der Empfehlungen im sog. «Schengen-Ausschuss» angewiesen. Allerdings bleibt der Rat in «wichtigen» Fällen³⁶ für die Verabschiedung der Empfehlungen, die an den evaluierten Staat gerichtet sind, zuständig.

Für die Schweiz ist der Mechanismus der Schengen-Evaluierung³⁷ in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

³³ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (WE Nr. 63).

³⁴ Verordnung (EU) 2022/922 (WE Nr. 367).

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (WE Nr. 150).

³⁶ Als wichtig gelten zum einen die Fälle, bei denen die Empfehlungen im Rahmen einer Eintrittsevaluierung angenommen werden oder wenn während einer Ortbesichtigung schwerwiegende Mängel festgestellt worden sind. Zum anderen liegt ein wichtiger Fall auch dann vor, wenn der evaluierte Staat die Richtigkeit des Evaluierungsberichts ganz oder teilweise bestreitet.

³⁷ Ausführlich zu Konzeption und Gang des Verfahrens s. Ziff. 2.1 des erläuternden Berichtes zur Eröffnung der Vernehmlassung zur Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922. Abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD > Vernehmlassung 2022/53.

- Einerseits *untersteht* die Schweiz diesem Mechanismus und wird dabei regelmässig überprüft (zur letzten Evaluierung der Schweiz 2018 und zur nächsten ordentlichen Evaluierung der Schweiz s. u. Teil II, Ziff. 3.1 und 3.2).
- Andererseits *nimmt* die Schweiz an der Planung und Durchführung der Evaluierungen der anderen Schengen-Staaten *teil*. Dazu gehört auch, dass sich Schweizer Sachverständige regelmässig als Mitglieder des Expertenteams zur Verfügung stellen. Dadurch kann die Anwendungspraxis aktiv beeinflusst und auf die Einhaltung und einheitliche Anwendung des Schengen-Besitzstands durch sämtliche Schengen-Staaten hingewirkt werden. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Migrationsbereich, bei der Terrorismusbekämpfung und der Sicherheit im Schengen-Raum erscheint dies heute umso wichtiger.

2 Entwicklungen im Berichtszeitraum

Mit dem Bericht betreffend die Evaluierung von Litauen wurde der erste umfassende Evaluierungsbericht nach der Verordnung (EU) 2022/922 von der Kommission verabschiedet. Neu wird nicht mehr für alle evaluierten Bereiche jeweils ein Evaluierungsbericht erstellt. Vielmehr sollen in einem einzigen umfassenden Evaluierungsbericht die Ergebnisse einer ordentlichen Evaluierung eines Schengen-Staates abgebildet werden. In diesem Bericht sind zudem grundsätzlich auch die Empfehlungen enthalten, wobei einige Ausnahmen davon vorgesehen sind. So werden beispielsweise Empfehlungen zu schwerwiegenden Mängeln nach wie vor vom Rat verabschiedet.

2.1 Ordentliche Evaluierung

2.1.1 Ortsbesichtigungen

Im Berichtszeitraum von Mai 2023 bis April 2024 wurden Ortsbesichtigungen im Rahmen der *ordentlichen Evaluierung* von 8 Schengen-Staaten (EE, FI, LV, LT, HR, NO, SE, PL) durchgeführt. In welchen Bereichen die Ortsbesichtigungen konkret stattgefunden haben (✓) ist aus der folgenden Graphik ersichtlich:

Im Berichtszeitraum durchgeführte Ortsbesichtigungen (nach Ländern und Bereichen)

Bereich	EE	FI	LV	LT	HR	NO	SE	PL
Aussen-grenzen	✓	✓	✓	✓	✓			✓
Visa	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Polizeiliche Zusammenarbeit	✓	✓	✓	✓	✓			✓
SIS	✓	✓	✓	✓	✓			✓
Rückkehr	✓	✓	✓	✓	✓			✓
Datenschutz	✓	✓	✓	✓	✓			✓

Schweizer Sachverständige nahmen im Berichtszeitraum an insgesamt 9 Evaluierungsmissionen teil. Für 2 davon wurde der Schweizer Sachverständige von der Europäischen Kommission zum *«leading expert»* ernannt.

2.1.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen

Im Berichtszeitraum hat der Rat insgesamt 21 bereichsspezifische Empfehlungen verabschiedet. Diese betreffen die ordentliche Evaluierung von insgesamt zwölf Schengen-Staaten, wobei die dazugehörigen Ortsbesichtigungen in den Jahren 2021 (EL) und 2022 (BE, DK, ES, FR, EL, IS, IT, LU, MT, NO, PT, SE) stattgefunden haben. Die einzelnen Empfehlungen sind in der Liste in Anhang 2 aufgeführt. Sie sind öffentlich zugänglich und können auf der Webseite des Rates abgerufen werden³⁸.

Im Berichtszeitraum verabschiedete Empfehlungen (nach Ländern und Bereichen)

Bereich	BE	DK	ES	EL	FR	IS	IT	LU	MT	NO	PT	SE
---------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

³⁸ <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/>.

Aussengrenzen		✓									✓
Visa	✓			✓	✓		✓	✓	✓		
Polizeiliche Zusammenarbeit		✓				✓				✓	✓
SIS		✓		✓							✓
Rückkehr		✓	✓							✓	
Datenschutz				✓						✓	

Die Evaluierungen tragen generell zur Verbesserung der Umsetzung und Anwendung des Schengen-Besitzstands bei. Mitunter kommen dadurch aber auch schwerwiegende Probleme zutage. In der Berichtsperiode wurden jedoch im Rahmen von ordentlichen Evaluierungen keine solche Mängel festgestellt.

2.2 Unangekündigte Evaluierungen

2.2.1 Ortsbesichtigungen

Im Berichtszeitraum von Mai 2023 bis April 2024 hat die Europäische Kommission verschiedene unangekündigte Ortsbesichtigungen durchgeführt, so in Frankreich und Italien jeweils im Bereich Aussengrenze. Bei der Ortsbesichtigung in Frankreich wurden schwerwiegende Mängel festgestellt. Ausserdem gab es noch drei unangekündigte Evaluierungen von Deutschland, Spanien und Polen im Bereich Visa.

2.2.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen

Der Rat hat die Empfehlungen zur Behebung der schwerwiegenden Mängel, die bei der unangekündigten Evaluierung von Frankreich im Bereich Aussengrenzen festgestellt worden waren, an seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2023 verabschiedet.³⁹

2.3 Erneute Besuche («revisits»)

Die Kommission kann im Falle von schwerwiegenden Mängeln erneute Besuche durchführen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen zu überprüfen (Art. 22 Abs. 7 Verordnung (EU) 2022/922). Im Berichtszeitraum hat die Kommission vier solche erneuten Besuche (in Griechenland im Bereich Rückkehr, in Spanien im Bereich Aussengrenzen, in den Niederlanden im Bereich Visa und in Island im Bereich Polizeizusammenarbeit) durchgeführt.

2.4 Erstmalige Evaluierung

Im Herbst 2023 fand die erstmalige Evaluierung Zyperns im Bereich des SIS statt.

2.5 Thematische Evaluierungen

Neben den ordentlichen Evaluierungen einzelner Staaten kann die Europäische Kommission auch alle Schengen-Staaten gemeinsam zu einem spezifischen Thema evaluieren. Geplant ist, unter dem Regime der neuen Verordnung zum Evaluierungsverfahren (Verordnung (EU) 2022/922), vermehrt thematische Evaluierungen durchzuführen. Eine erste solche thematische Evaluierung wurde 2023 durchgeführt. Diese Evaluierung widmete sich dem Thema «Drogenschmuggel» und war bereichsübergreifend konzipiert – mit Fokus auf die Polizeizusammenarbeit, wobei auch die Bereiche Aussengrenzen und IT-Systeme betroffen waren – und nahm insbesondere die Häfen in den Blick. Die Europäische Kommission hat zusammen mit einer Gruppe nationaler Expertinnen und Experten einen spezifischen Fragebogen ausgearbeitet, der den Schengen-Staaten mit einer Frist von zwei Monaten zur Beantwortung (bis 1. Juli 2023) zugestellt wurde. Im Herbst 2023 fanden zudem in Absprache mit den betroffenen Schengen-Staaten Ortsbesuche statt. Auf der Grundlage der von den Schengen-Staaten ausgefüllten Fragebögen und der Ortsbesuche wurde ein Evaluierungsbericht erstellt und *Best Practices* formuliert. Letztere wurden vom Rat im März 2024 verabschiedet. Die Schengen-Staaten müssen nun bis Juni 2024 eine Roadmap vorlegen, wie sie die im Bericht genannten und für sie relevanten *Best*

³⁹ Empfehlung abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16725-2023-INIT/de/pdf>.

Practices umzusetzen gedenken. fedpol ist gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem BAZG mit der Ausarbeitung der Roadmap betraut. Im Mai 2024 wird das Dokument vom EDA und dem BJ geprüft. Danach soll die Roadmap der EU vorgelegt werden.

2.6 Fact-Finding-Missionen

Im Hinblick auf die Schengen-Erweiterung um Bulgarien und Rumänien organisierte die Europäische Kommission im Jahr 2022 unter Mithilfe eines Teams von nationalen Sachverständigen zwei sog. «*Fact-finding Missionen*» in Bulgarien und Rumänien. Es handelte sich dabei um eine vertrauensbildende Massnahme, welche Aufschluss über die Bereitschaft von Rumänien und Bulgarien zum «Beitritt» zum Schengen-Raum geben sollte und der sich die beiden Staaten zu diesem Zweck freiwillig unterzogen. Im November 2023 fand die dritte freiwillige *Fact-finding Mission* in Bulgarien statt. Dabei sollten – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangehenden Missionen – die jüngsten Entwicklungen bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bulgarien bewertet werden. Die Missionen konzentrierten sich auf die Bereiche Aussengrenzen, Polizeizusammenarbeit sowie Rückkehr, wobei horizontal auch die Funktionsweise der Behörden, die Grundrechte sowie die IT-Grosssysteme im Vordergrund standen. Am 31. März 2024 wurden die Kontrollen an den Luft- und Seegrenzen zu Bulgarien und Rumänien aufgehoben.

3 Evaluierungen der Schweiz

Die Schweiz wurde in der Vergangenheit bereits dreimal evaluiert: ein *erstes* Mal im Jahr 2008 im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands bzw. den Beginn der operativen Zusammenarbeit von Schengen («*first mandate evaluation*») und ein *zweites* und ein *drittes* Mal 2014 bzw. 2018, um zu überprüfen, ob der Schengen-Besitzstand (mitsamt der in der Zwischenzeit übernommenen Weiterentwicklungen) ordnungsgemäss anwendet wird («*second mandate evaluation*»). Die nächste, *vierte* ordentliche Evaluierung wird 2025 durchgeführt.

3.1 Stand der letzten ordentlichen Evaluierung (2018)

Die letzte ordentliche Evaluierung der Schweiz fand im Jahr 2018 statt. Nachdem die Schweiz die bereichsspezifischen Aktionspläne zur Behebung der festgestellten Mängel eingereicht hatte, informiert sie die Europäische Kommission in regelmässigen Abständen über den aktuellen Stand der Umsetzung (sog. «*Follow-up-Berichte*»). Ihren formellen Abschluss findet die Evaluierung sobald die Kommission auch für diese Bereiche feststellt, dass alle Mängel, die als «nicht konform» bewertet wurden, behoben sind.

Die Europäische Kommission hat die Evaluierung in den Bereichen «*Visa*», «*Rückkehr*» und «*SIS*» inzwischen als abgeschlossen erklärt. In den übrigen Bereichen («*Aussengrenzen*», «*Datenschutz*» und «*Polizeiliche Zusammenarbeit*») ist der aktuelle Stand wie folgt:

- Im Bereich Aussengrenzen wurde letztmals im November 2023 ein *Follow-up* Bericht eingereicht. Die offenen Empfehlungen wurden mit dem Projekt «reFRONT» adressiert, welches die behördliche Zusammenarbeit im Grenzkontrollbereich überprüfte. Der Abschlussbericht vom Februar 2023 enthält Empfehlungen in den Bereichen Risikoanalyse, Prozesse / Technik / Infrastruktur, Ausbildung und Policy / Governance. Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, zusammen mit den betroffenen Departementen und den Kantonen, bis Ende 2025 konkrete Umsetzungslösungen vorzulegen.
- Im Bereich Datenschutz wurde letztmals im Dezember 2023 ein *Follow-up* Bericht erstattet. Die Schweiz ist aktuell insbesondere an der Umsetzung der beiden Empfehlungen betreffend die vom EDÖB mindestens alle vier Jahre durchzuführenden Audits bei den zuständigen Behörden, die Personendaten im SIS II und VIS bearbeiten oder Zugriff darauf haben, beschäftigt. Diese Audits waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bzw. noch nicht vollständig umgesetzt. Der Kommission wurde aber in Aussicht gestellt, dass der EDÖB diese in der ersten Jahreshälfte 2024 durchführen wird. Im Hinblick auf das nächste *Follow-up*, welches im August 2024 fällig wird, ist die Schweiz besonders gebeten, die Kommission über den aktuellen Stand der Umsetzung der Empfehlungen in den Kantonen (Stand der Anpassungen der relevanten kantonalen Gesetze an die Richtlinie (EU) 2016/680 und Gewährung zusätzlicher Ressourcen an die kantonalen DatenschutzberaterInnen),

sowie zur Durchführung der vorgesehenen Audits durch den EDÖB zu informieren.

- Im Bereich *Polizeiliche Zusammenarbeit* hat die Schweiz im Dezember 2020 schriftlich auf die von der Kommission gestellten Fragen zum Aktionsplan geantwortet. Eine Rückmeldung der Europäischen Kommission ist erst im Februar 2023 eingetroffen. Darin stellt sich die Kommission auf den Standpunkt, dass vier Empfehlungen noch nicht vollständig umgesetzt seien. Was das gemeinsame Fallverwaltungssystem und die Abfragemaske betrifft, so sind diese in Arbeit und werden bis zur Evaluierung der Schweiz in 2025 fertiggestellt sein. Die biometrischen Abfragen im C-VIS ermöglichen keinen Export oder Import von Daten. Die Realisierung der biometrischen Abfragen wird mit der Implementierung des EES abgeschlossen sein. Was die Modernisierung des Polizeikooperationsabkommens mit Frankreich betrifft, befindet sich die Schweiz derzeit in Gesprächen, um die bestehenden Hindernisse zu beseitigen (siehe hierzu Ausführungen unter Teil I, Ziff. 3.3). Für die Umsetzung dieser Empfehlung ist die Schweiz ebenfalls auf die Mitwirkung Frankreichs angewiesen.

3.2 Nächste ordentliche Evaluierung (2025)

Gemäss ursprünglicher Mehrjahresplanung 2020-2024 hätte die Schweiz im Jahre 2023 ordentlich evaluiert werden sollen. Die Revision des Mechanismus der Schengen-Evaluierung verlief jedoch in unerwartet hohem Tempo. So konnte die neue Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) 2022/922, am 9. Juni 2022 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet werden. Sie ist auf EU-Ebene, wie bereits oben erwähnt, am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Da aber eine Evaluierung der Schweiz nach Massgabe der neuen Verordnung (EU) 2022/922 vor dem Abschluss des innerstaatlichen Übernahmeverfahrens nicht in Frage kam, hat sich die Europäische Kommission bereit erklärt, die Evaluierung der Schweiz auf einen späteren Termin zu verschieben. Gemäss der am 13. Januar 2023 verabschiedeten Mehrjahresplanung, die für den Zeitraum 2023 bis 2029 gilt, werden die Schweiz, Österreich und Slowenien im Verlaufe des Jahres 2025 evaluiert. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten wurden bereits aufgenommen.

Verzeichnis der zitierten EU-Rechtsakte

Die nachfolgenden EU-Rechtsakte werden chronologisch nach Massgabe des jeweiligen Erlassdatums aufgeführt. Die Angabe der Weiterentwicklungsnummer (WE Nr.) bezieht sich auf die Listen der notifizierten Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands, die auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht sind (siehe <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/schengen-dublin/uebersichten.html>). Die Listen werden dort periodisch nachgeführt. Alle Rechtsakte sind dort zudem mit der EUR-Lex-Datenbank (<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>) verlinkt, um den Zugriff auf den jeweiligen Text zu vereinfachen.

Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. «Schwedische Initiative»)

Fassung gemäss ABl. L 386 v. 29.12.2006, S. 89 (WE Nr. 35). Wird aufgehoben mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten.

ABl. L 218 v. 13.8.2008, S. 129 (WE Nr. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817 (WE Nr. 228A), ABl. L 135 v. 22.5.2019, S. 27.

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)

ABl. L 218 v. 13.8.2008, S. 60 (WE Nr. 63); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

ABl. L 243 v. 15.9.2009, S. 1 (WE Nr. 88); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Eurodac-Verordnung)

ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 1 (Dublin-WE Nr. 1B); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1133 (Schengen-WE Nr. 309B), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen

Fassung gemäss ABl. L 295 v. 6.11.2013, S. 27 (WE Nr. 150).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

ABl. L 77 v. 23.3.2016, S. 1 (WE Nr. 178); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817 (WE Nr. 228A), ABl. L 135 v. 22.5.2019, S. 27.

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

ABl. L 119 v. 4.5.2016, S. 89 (WE Nr. 181); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011

ABl. L 327 v. 9.12.2017, S. 20 (WE Nr. 202B); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Verordnung (EU) 2018/1861 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen u. zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006

ABl. L 312 v. 7.12.2018, S. 14 (WE 213B); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Verordnung (EU) 2018/1862 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission

ABl. L 312 v. 7.12.2018, S. 56 (WE 213C); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1190 (WE Nr. 369), ABl. L 185 v. 12.7.2022, S. 1.

Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

ABl. L 303 v. 28.11.2018, S. 39 (WE Nr. 219); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/850 (WE Nr. 400), ABl. L 110 v. 25.4.2023, S. 1.

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624

ABl. L 295 v. 14.11.2019, S. 1 (WE Nr. 238); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A), ABl. L 248 v. 13.7.2021, S. 11.

Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 zur Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013

Fassung gemäss ABl. L 160 v. 15.6.2022, S. 1 (WE Nr. 367).

Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

Fassung gemäss ABl. L 134 v. 22.5.2023, S. 1 (WE Nr. 401).

Statistische Übersicht zur Tätigkeit des BAZG (GWK): Aufgriffe in den Jahren 2018 bis 2023

Aufgrund des Fehlens einer nach Teilaufgaben differenzierten Statistik betreffen die folgenden Angaben die Tätigkeiten des BAZG insgesamt (Personenkontrollen an Aussengrenzen, Zollkontrollen an Binnen- und Aussengrenzen sowie nationale Ersatzmassnahmen).

1. Zollpolizeilicher Bereich (Teilauszug)

Warenschmuggel

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	30'727	31'323	41'926	40'121	37'888	37'020

Betäubungsmittelschmuggel

Haschisch	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	2'141	2'419	2'138	2'661	2'929	2'320
Menge in Kg	598	428	943	935	555	171
Marihuana	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	3'246	3'281	3'171	3'165	2'993	2'102
Menge in Kg	740	658	655	776	476	243
Heroin, Opium	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	143	164	228	278	136	113
Menge in Kg	89.9	19.4	56.1	66.4	27.5	9.0
Kokain, Crack	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	681	685	704	667	719	675
Menge in Kg	144	120	162	90	568	110
Kath	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	27	33	55	63	47	30
Menge in Kg	714	985	1417	800	843	303
Synthetische Produkte	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	164	17	412	581	260	341
Menge in Kg	26.8	13.2	19.5	30.5	15.6	84.2
Andere	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	2'194	865	3'631	2'855	2'012	2'618
Menge Stk	107'217	793'710	174'950	162'628	84'396	138'981
Menge in Kg	102	121	315	257	412	474
Waffen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Fälle	2'433	2'739	2'531	2'512	2'261	2'319

2. Sicherheitspolizeilicher Bereich

Ausgeschriebene Personen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeschriebene Personen	24'750	25'886	23'911	25'779	21'316	22'733
Haftbefehle	7'983	8'641	8'196	8'583	9'204	9'661
Einreiseverbote	2'666	2'409	2'203	2'504	1'751	1'344
SIS Personen	6'539	7'507	4'610	7'916	8'936	9'801

Ausgeschriebene Fahrzeuge

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeschriebene Fahrzeuge	3'077	2'833	2'125	3'115	3'660	3'186
SIS Fahrzeuge	178	191	107	146	155	135

Ausgeschriebene Sachen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeschriebene Sachen	2'017	1'984	633	769	896	727
SIS Sachen	2'545	2'683	2'260	2'450	2'438	2'124
Abhanden gekommene und wieder aufgefundene Ausweise (Pass, Identitätskarte)	231	357	209	275	314	239

Ausweisfälschungen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl gefälschter Dokumente	1'841	2'128	1'480	1'834	1'843	1'946
Nicht zustehende Ausweise	368	404	287	291	338	320

3. Migrationsbereich

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einreiseverweigerung, Wegweisung, Aussengrenze	319	361	367	332	288	384
Rechtswidriger Aufenthalt	16'563	12'919	11'047	18'859	52'077	50'185
Illegale Erwerbstätigkeit	967	1'024	889	757	601	600

Schengen-Evaluierung: Liste der Empfehlungen, die der Bundesversammlung zur Information übermittelt werden

Die nachfolgende Übersicht enthält die Empfehlungen, die der Rat der EU im Berichtszeitraum (1. Mai 2023 bis 30. April 2024) im Zuge der Schengen-Evaluierung verabschiedet hat. Die betroffenen Schengen-Staaten haben diese in der Folge nach Massgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/922 umzusetzen. Die Empfehlungen sind öffentlich zugänglich und auf der Website des Rates der EU abrufbar.⁴⁰

Ordentliche Evaluierungen

Land	Bereich	Titel des Dokumentes	Doc.-Nr. und Link
NO	Rückkehr	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Norwegen festgestellten Mängel	9997/23
ES	Rückkehr	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Spanien festgestellten Mängel	9998/23
ES	SIS	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Spanien festgestellten Mängel	9999/23
BE	Visa	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen- Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel	9975/23
FR	Visa	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2022 der Anwendung des Schengen- Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Frankreich festgestellten Mängel	9981/23
EL	Visa	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen- Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel	9984/23
LU	Visa	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen- Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Luxemburg festgestellten Mängel	9994/23
IT	Visa	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen- Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Italien festgestellten Mängel	9993/23
MT	Visa	Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen- Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel	9996/23
NO	Polizeizusammenarbeit	Durchführungsbeschluss des Rates vom 10. Juli 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Norwegen festgestellten Mängel	11976/23
IS	Polizeizusammenarbeit	Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. Juli 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Island festgestellten (schwerwiegenden) Mängel	12161/23
SE	Polizeizusammenarbeit	Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. Juli 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel	12160/23
PT	Polizeizusammenarbeit	Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. September 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Portugal festgestellten Mängel	13334/23
DK	Aussengrenzen	Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. September 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Aussengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel	13336/23
DK	SIS	Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. September 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Dänemark festgestellten Mängel	13337/23

⁴⁰ <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/>

PT	Aussengrenzen	Durchführungsbeschluss des Rates vom 11. Dezember 2023 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Aussengrenzenmanagements durch Portugal festgestellten Mängel	16761/23
NO	Datenschutz	Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Februar 2024 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Norwegen festgestellten Mängel	6957/24
EL	Datenschutz	Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Februar 2024 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Griechenland festgestellten Mängel	6955/24
DK	Rückkehr	Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Februar 2024 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Dänemark festgestellten Mängel	6951/24

Unangekündigte Evaluierungen

Land	Bereich	Titel des Dokumentes	Doc.-Nr. und Link
FR	Aussengrenzen	Durchführungsbeschluss des Rates vom 11. Dezember 2023 mit Empfehlungen für Abhilfemassnahmen zur Beseitigung der 2023 bei der unangekündigten Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Aussengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten (schwerwiegenden) Mängel	16725/23

Thematische Evaluierung

Bereich	Titel des Dokumentes	Doc.-Nr. und Link
Drogenschmuggel	Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2024 zur Festlegung einer Empfehlung zur Umsetzung der 2023 in der thematischen Schengen-Evaluierung ermittelten bewährten Verfahren in Bezug auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Aussengrenzen und Management von IT-Systemen zur Bekämpfung der Drogeneinfuhr in die Union	7301/24